



Betreff:

öffentlich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nuthetal über die Wahrnehmung von Aufgaben und den Kostenausgleich im Bereich Personenstandswesen

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 17.09.2015

Eingang 922: 17.09.2015

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
07.10.2015		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben und den Kostenausgleich im Bereich Personenstandswesen mit der Gemeinde Nuthetal gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Brandenburgischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung – BbgPStV) sind für jedes Standesamt mindestens 2 Standesbeamte zu bestellen.

Das Standesamt Nuthetal verfügt grundsätzlich über 2 bestellte Standesbeamtinnen, von denen jedoch seit längerem nur eine die standesamtlichen Aufgaben wahrnimmt.

Die Gemeinde Nuthetal ist nicht in der Lage, noch eine/n weitere/n Standesbeamten/Standesbeamtin zu bestellen, da dies nur im Wege einer Neueinstellung von Personal erfolgen könnte.

Aus diesem Grund besteht bereits zwischen der Gemeinde Nuthetal und der Landeshauptstadt Potsdam für die Notfallvertretung (z.B. bei Krankheit) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 BbgPStV zur Bestellung einer Standesbeamtin der Landeshauptstadt Potsdam für den Standesamtsbezirk Nuthetal. Dieser Vertrag ist bis zum 30.09.2015 befristet und soll einmalig bis zum 31.12.2015 verlängert werden.

Die Gemeinde Nuthetal beabsichtigt, ab dem 01.01.2016 mit einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens dauerhaft auf die Landeshauptstadt Potsdam zu übertragen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist bereit, zum 01.01.2016 diese Aufgaben zu übernehmen.

Dies umfasst die Übernahme und Fortführung der vorhandenen, noch papiergebundenen oder bereits elektronisch geführten Register (Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Sterberegister) mit den dazugehörigen Sammelakten sowie die zukünftige Vornahme von Eheschließungen und die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften im bisher dafür genutzten Raum der Gemeinde Nuthetal und die Neubeurkundung von Geburten und Sterbefällen, die sich auf dem Gemeindegebiet Nuthetal ereignen.

Mit der Übertragung der Aufgabe werden die Bestellungen der Standesbeamtinnen der Gemeinde Nuthetal aufgehoben. Die derzeit aktive Standesbeamtin der Gemeinde Nuthetal soll ohne Personalüberleitung, d.h. weiterhin als Beschäftigte der Gemeinde Nuthetal, funktional zum 01.01.2016 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk der Landeshauptstadt Potsdam bestellt werden.

Sie soll dann weiterhin in den Räumlichkeiten der Gemeinde Nuthetal Eheschließungen vornehmen bzw. bei der Begründung von Lebenspartnerschaften mitwirken.

Hierzu wird nach Einigung zwischen der Gemeinde Nuthetal und der Landeshauptstadt Potsdam über die personalrechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Die Entscheidung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 14 1. Alternative und Nr. 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den beiden Gemeindevertretungen (Gemeindevertretung Nuthetal und SVV der Landeshauptstadt Potsdam) vorbehalten.

Parallel zum beabsichtigten Beschluss durch die SVV der Landeshauptstadt Potsdam strebt die Gemeinde Nuthetal einen gleichlautenden Beschluss durch die Gemeindevertretung Nuthetal an.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zudem gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (hier: Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg) zu genehmigen. Nach den Beschlüssen durch die SVV Potsdam und die Gemeindevertretung Nuthetal sowie der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Genehmigung unverzüglich eingeholt.

Anlage

öffentlich-rechtliche Vereinbarung